

III/6-642/3-18

Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Niederlauer für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederlauer vom 11.07.2001

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) folgende

Verordnung:**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Niederlauer wird in der Gemarkung Unterebersbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen (Zonen I),
einer engeren Schutzzone (Zone II) und
einer weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Soweit die Grenzen der Schutzzonen nicht erkennbar auf den jeweiligen Grundstücksgrenzen verlaufen, sind die Innenkanten bzw. die den Brunnen zugewandten Kanten der eingezeichneten schwarzen Linien entscheidend.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die äußeren Grenzen des Schutzgebietes sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1. Düngen mit Gülle Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2.
1.2. Düngen mit son- stigen organi- schen und mine- ralischen Stick- stoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne un- mittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 15.01. - auf Ackerland vom 15.11. bis 15.01. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden	
1.3. Lagern und Aus- bringen von Klär- schlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus zen- tralen Bioabfall- anlagen	v e r b o t e n		
1.4. befestigte Düng- stätten zu er- richten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten und zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6. Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7. ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.8. Gärfutterberei- tung in ortsver- änderlichen Anlagen	v e r b o t e n		
1.9. Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenom- men entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10. Freilandtierhal- tung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesent- lichen aus den ge- nutzten Weideflä- chen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11. Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12. Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vor- schriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen be- achtet werden	

*) Es wird auf den Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckagererkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.13. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden-entseuchung	v e r b o t e n		
1.14. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16. Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17. besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 3 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.18. landwirtschaft- liche Dräne und zugehörige Vor- flutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19. Kahlschlag grö- ßer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maß- nahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	v e r b o t e n		
1.20. Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn frucht- folgebedingt unvermeidbar, jedoch möglichst nicht vor dem 15.11.	
1.21. Ganzjährige Bo- denbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	- - -	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies,- Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbei- tung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2. Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
3.2. Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<p>3.3. Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder erweitern</p>	v e r b o t e n		<p>verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
<p>3.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)</p>	v e r b o t e n		<p>verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist</p>

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.5. Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu be- handeln, zu la- gern oder abzu- lagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenom- men Bereitstellung in geeigneten Be- hältern oder Verpak- kungen zur regel- mäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6. Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7. Genehmigungs- pflichtiger Um- gang mit radio- aktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1. Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2. Regen- und Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3. Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4. Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.5. Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung von Abwasser (ein- schließlich Kühlwasser und Wasser aus Wär- mepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6. Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ausge- nommen zur Ver- sickerung über die belebte Bodenzone - verboten, über ge- werblichen Anlagen und für Metall- dächer
4.7. Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Ab- wasser zu errich- ten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewie- sen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-
Bergbau

5.1. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten aus- genommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflä- chigem Versik- kern des ab- fließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWag), einge- führt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der je- weils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2. Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3. zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Was- serbau wasser- gefährdende aus- laug- oder aus- waschbare Mate- rialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermit- tel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4. Bade- und Zelt- plätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwas- serentsorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr.4.7 - verboten für Ton- taubenschießanlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.6. Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen ausserhalb von Sportanlagen; - verboten für Motorsport
5.7. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9. Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.11. Untertage-Berg- bau, Tunnelbau- ten	v e r b o t e n		
5.12. Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13. Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirtschaft- liche oder gärt- nerische Nutzung sowie zur Unter- haltung von Ver- kehrswegen	v e r b o t e n		
5.14. Düngen mit mi- neralischen Stickstoff- düngern (ohne Nr. 1.12.)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15. Beregnung	verboten	verboten, wie Nr. 1.14	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammel- entwässerung einge- leitet wird unter Beachtung von Nr.4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grund- stand liegt
6.2. Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bau- leitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

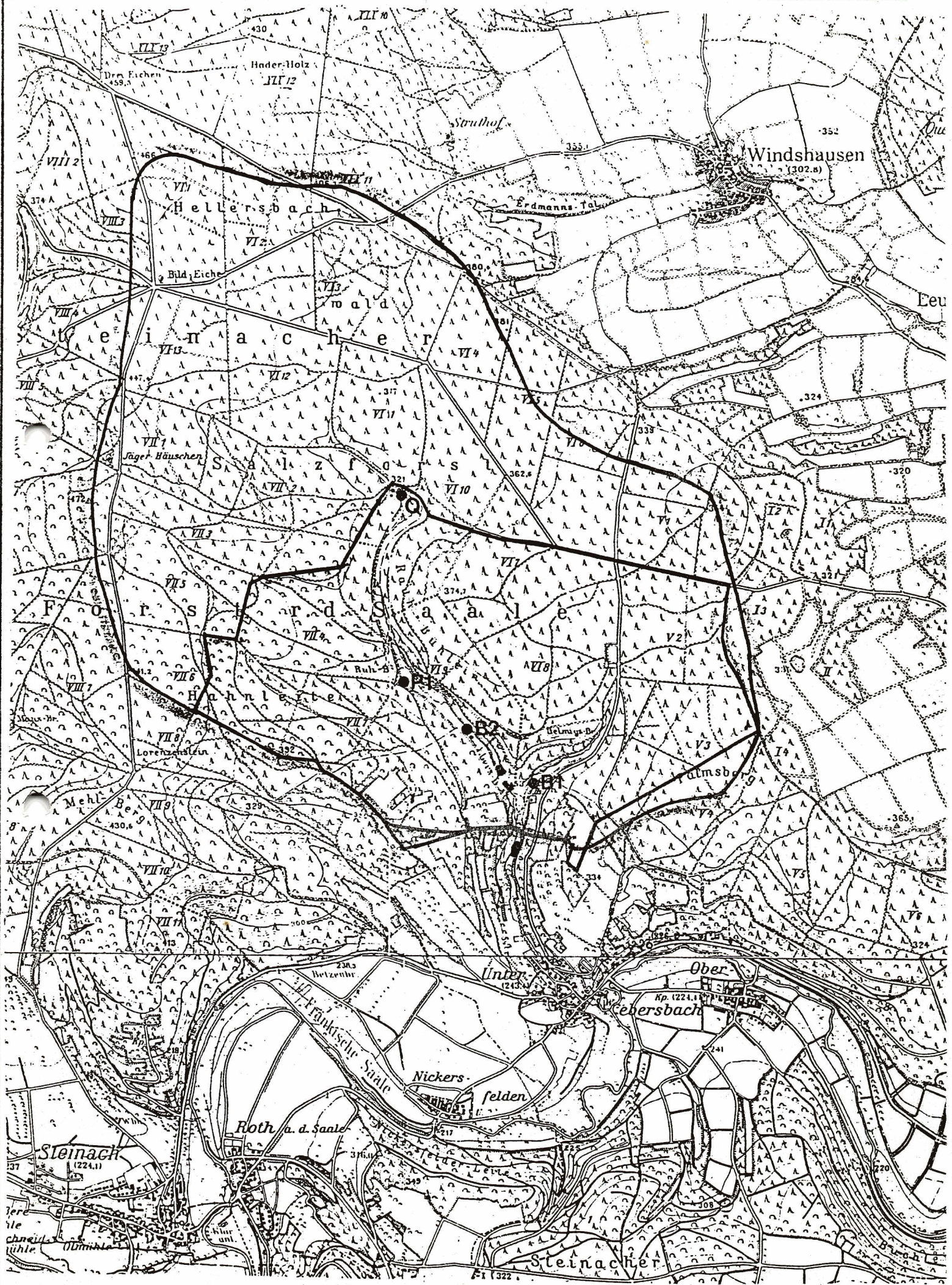
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 11.07.2001
Landratsamt Rhön-Grabfeld

Dr. Steigerwald
L a n d r a t



- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

Anlage 2

Maßgaben zu §3 Abs.1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stck = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stck = 0.62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stck = 0.27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stck = 0.13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stck = 1.14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stck = 0.4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichen Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlage, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 3 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.